

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 33 (1960)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. I. Teil
Autor: Glauser, Fritz
Kapitel: 5: Scheitern der Badener Artikel als Grundlage für ein einheitliches schweizerisches Staatskirchenrecht und eine Nationalkirche
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*5. Kapitel***Scheitern der Badener Artikel als Grundlage für ein einheitliches schweizerisches Staatskirchenrecht und eine Nationalkirche**

Die Luzerner Konferenz vermochte zwar den Willen zur Durchsetzung der Badener Artikel noch einmal aufzustacheln und auch Bern und Solothurn mitzureissen. Aber dieses trotzige Aufbäumen des Staatskirchentums gegen die Autorität der Kirche besiegelte gleichzeitig das Schicksal der staatskirchlichen und nationalkirchlichen Zusammenarbeit der schweizerischen Kantone. Denn praktisch wurden nur jene Badener Artikel vollzogen, welche den einzelnen Kantonen zur Ausführung überlassen worden waren, wie die Plazetgesetzgebung, die Prüfung der Geistlichen usw. Alle andern aber, die ein gemeinsames Vorgehen aller Konferenzstände verlangten, blieben auf dem Papier, obwohl die Luzerner Regierung 1836 unvermittelt ihrem Auftrage gemäss entsprechende Anstrengungen¹ unternahm.

Nach der Luzerner Konferenz beeilte sich der Vorort sehr mit der Erstellung des Protokolls. Als am 7. Oktober 1835 die Stände das vollständige Protokoll erhielten, hatte Luzern bereits sämtliche Konferenzbeschlüsse ratifiziert. An die Kantone erliess die Vorortsregierung ein Mahnschreiben um das andere, um sie zu drängen, die Beschlüsse ebenfalls möglichst rasch zu behandeln und zu genehmigen.² Basel-land, Aargau und Thurgau folgten verhältnismässig rasch dem luzernischen Beispiel. Im Dezember erklärte Zürich seinen Beitritt zu den Badener Artikeln und deren Ausführungsbestimmungen. Zu gleicher Zeit aber lehnte Solothurn die interkantonale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Badener Artikel ab. Nach langem Zögern ratifizierte im Februar 1836 endlich auch Bern, welches damit seine bisherige kirchenpolitische Anlehnung an das solothurnische Beispiel zu seinem eigenen Nachteil aufgab. In St. Gallen aber, wie Baumgartner später ironisch bemerkte, «legten sich die Protokolle eigenmächtig zur Ruhe, ohne dass weiter jemand sie in solcher gestört hätte. »³

Von den kirchenpolitischen Ereignissen in der Schweiz nach der Luzerner Konferenz sind in erster Linie kurz jene des Kantons Aargau zu erwähnen, weil sie, wie wir später sehen werden, auf die gleichzeitigen Vorgänge im Kanton Solothurn bedeutenden Einfluss ausübten.

¹ Dommann 140 f.

² KRM 1835, 1692 f., 1770.

³ Baumgartner II, 166. Snell, Staatsrecht I, 694 ff. Hurter I, 294 ff.

Schultheiss Amrhyn bereitete die Vermittlungsaktion zwischen der aargauischen Regierung und dem Bischof von Basel sorgfältig vor, während Ludwig von Roll bei dieser Mission nur mit halbem Herzen mitmachte.⁴ Die beiden trafen sich am 20. Oktober 1835 in Solothurn und verhandelten volle acht Tage mit dem Bischof, welcher inzwischen vom Papst für seine feste Haltung gegenüber dem Aargau grosses Lob geerntet hatte.⁵ Die beiden Vermittler bemühten sich vor allem, dem Bischof seine Stellung als Landesbischof gegenüber dem Landesherrn, den Diözesanständen, klar zu machen und ihn über die Rechte des Staates zu belehren. Auf ihre Bitte hin erklärte er sich schliesslich bereit, den ersten Schritt zu einer Verständigung zu machen, sofern es nicht seine kirchlichen Pflichten verletzte. Sonst aber gab der Bischof nicht nach, so dass die Vermittler schliesslich die ausgedehnten Verhandlungen als unbefriedigend bezeichnen mussten. Die Mission scheiterte aber vollends in Aarau, wo die beiden Kommissare sehr unfreundlich empfangen wurden. Sie konnten gegen die starre Haltung der Regierung überhaupt nichts ausrichten, weil diese an kein Nachgeben von ihrer Seite dachte, und mussten sich darauf beschränken, zu Ruhe und Mässigung zu ermahnen. Sie wurden praktisch abgewiesen, als die aargauische Regierung erklärte, sie habe sich zwar eine Unterstützung durch die Diözesanstände wohl gefallen lassen, nicht aber eine Untersuchung oder Vermittlung.⁶

Die unnachgiebige, radikale Haltung der aargauischen Regierung ging nun selbst den Liberalen entschieden zu weit. Dem staatskirchlichen Eifer Amrhyns wurde durch den kühlen Empfang in Aarau ein empfindlicher Dämpfer aufgesetzt. Er sah sicher richtig, wenn er meinte, der aargauische Grosse Rat, der von einigen Demagogen beherrscht werde, trage sich auf süddeutsche Anregung mit dem Gedanken, eine förmliche Kirchenreformation einzuleiten.⁷ Über die gescheiterte Vermittlungsaktion verfasste Amrhyn einen umständlichen

⁴ Dommann 116 ff. – Siegwart-Müller I, 203: «Der Herr Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn erscheint im Berichte nirgends als selbstdäig; ich muss beinahe annehmen, er habe bei der ganzen Unterhandlung seinen sehr geschäftigen und redreichen Mitvermittler machen lassen und nur sein Ja und seine Unterschrift gegeben.»

⁵ Breve vom 29. September 1835. Gedruckt bei Dommann 171 f.

⁶ Bericht über die Vermittlung zwischen dem hohen Stande Aargau und dem hochwürdigsten Bischof von Basel an den Hochlöblichen Kleinen Rat des katholischen Vorortes Luzern zu Handen der sämtlichen Hohen Stände der Diözese Basel. Zofingen, 2. November 1835. Druck: Luzern 1835. Ausführliche Auszüge bei Siegwart-Müller I, 203 ff. Hurter I, 292 ff.

⁷ Amrhyn an seinen Sohn, 31. Oktober 1835. Dommann 126. – Bischof Salzmann an Amrhyn, 14. November 1835: «Aargau ist ganz und gar nicht Vormann, sondern der Nachhinkende im Kampf gegen die Kirche. Schon vor einem Dezennio wollte eine kirchliche Revolution ausbrechen; gross war die Verzweigung durch ganz Deutschland und

Bericht.⁸ Einen nachhaltigen Eindruck hinterliessen die Erfahrungen dieser Mission bei Ludwig von Roll. Sie öffneten ihm die Augen über die eigentlichen Ziele der Initianten der Badener Konferenz und veranlassten ihn nun, in Solothurn gegen die Annahme der Badener Artikel aufzutreten. Nicht einmal mehr mit dem Berichte Amrhyns konnte er sich ganz einverstanden erklären. Amrhyn ging darin unter anderem auch den Gründen für die vorliegenden Misshelligkeiten nach. Demgegenüber war von Roll der Ansicht, dass sie einfach ein Protokoll über den Verlauf der Mission an die Diözesanstände richten sollten. Es sei dann Sache der Auftraggeber, daraus ihre Schlüsse zu ziehen. Ihre Aufgabe sei einfach, die beiden Parteien anzuhören und sie wenn möglich zu versöhnen. Einerseits habe der Bischof die Hand reichen wollen, anderseits aber der Empfang in Aarau bewiesen, dass ein Einlenken überhaupt nicht in der Absicht der dortigen Regierung gestanden habe. Von Roll fühlte sich sogar gedrängt, Amrhyn in aller Offenheit zu erklären, dass es ihm völlig unmöglich sei, den Fehler für die Unruhen der geistlichen Partei zuzuschreiben. Er war überzeugt, dass die herrschende Partei zur Erregung am meisten beitrug, wenn sie sie auch nicht gerade gewaltsam hervorgerufen habe. Nachdrücklich betonte er, seine Überzeugung würde es niemals erlauben, die Erreichung kirchenpolitischer Ziele zu unterstützen, wie sie im Aargau zu Tage getreten waren. Auch in Solothurn wurden ihm die Tendenzen bestätigt, welchen die extreme, radikale Partei huldigte.⁹

Im Aargau aber nahmen die Auseinandersetzungen inzwischen ihren Fortgang. Die Klöster wurden unter Staatsverwaltung gestellt und ihnen die Aufnahme von Novizen verboten. Der nächste Schritt war

einen Teil der Schweiz. Bereits sind mehrere bedeutende Häupter derselben gestorben. Anstatt einer allgemeinen (katholischen) Kirche träumte man von einer deutschen (Privat) Kirche, welche die Bande des Cölibates zerreißen sollte. Allein der barmherzige Gott hat diese verderbliche Krise in Deutschland gnädigst abgewendet. Die meisten Hochschulen haben einen gänzlichen Umschwung erhalten und das religiöse Prinzip obsiegt. Die grössten Gelehrten gegenwärtiger Zeit erheben ihr Haupt, um das zerstörende Prinzip niederzutreten. Nur in Freiburg im Breisgau konzentriert sich noch die unchristliche Faktion; und weil sie sich nach erhaltener Niederlage zu schwach fühlt, einen erneuerten Angriff zu wagen, möchte sie gern den Kampf auf den Schweizerboden verpflanzen. Es sind gleichsam die letzten Konvulsionen, in welche sich der Kanton Aargau oder vielmehr seine wahnsinnigen Autokraten verwickeln liessen. Ich kann Ihr Exzellenz die trostreiche Zusicherung geben, dass der Katholizismus auch in der Schweiz glorreich obsiegen werde. Die tollen Wühler, die jetzt das *vincere aut mori* spielen wollen, werden nichts anderes durch ihr irreligiöses Aufklärungsfeuer bewirken, als dass die wahre Aufklärung leider! einen Stillstand macht oder gar noch den Krebsgang nimmt.» StAL. Schachtel 1873.

⁸ Siehe oben Anm. 6.

⁹ von Roll an Amrhyn, 15. November 1835. StAL. Schachtel 1874. Dommann 128, Anm. 1, 2.

die Vereidigung der Geistlichen, um sich ihrer Anhänglichkeit zu versichern. Diese Massnahme war schon im Sommer ins Auge gefasst worden. Denn am 14. August wurde die solothurnische Staatskanzlei gebeten, das Formular des Eides, den die solothurnischen Geistlichen zu schwören hatten, mitzuteilen, ebenso wie die Eidesleistung gehabt werde und sogar, in welchen Ausdrücken der Bischof die Erlaubnis dazu erteilt habe.¹⁰ Nur wenige Tage, nachdem Amrhyn und von Roll in Aarau zur Mässigung gemahnt hatten, am 6. November, erliess der aargauische Grosse Rat sein Gesetz zur Beeidigung der Geistlichen. Nun aber wurde der Widerstand der kirchlichen Kreise, vor allem der Geistlichkeit, durch diese neue Massnahme nur noch mehr aufgestachelt. Die Beeidigung war auf den 24. November festgesetzt. Auf eine Anfrage der betroffenen Geistlichen hin verwies der Bischof auf die Entscheidung Roms anlässlich der Vereidigung der katholischen Geistlichkeit des Berner Juras vom Jahre 1832, wonach der Eid nur mit einem Zusatz gestattet war. Die Regierung, welche vom Bischof über diese Anweisung in Kenntnis gesetzt wurde, beharrte jedoch auf der vorbehaltlosen Eidesleistung. Der katholischen Bevölkerung bemächtigte sich eine starke Erregung, weshalb die Regierung einen bewaffneten Aufruhr befürchtete. Sie bot Truppen auf, mahnte am 19. November Luzern und Zürich zum Aufsehen, und zwar offensichtlich im Rahmen des Siebnerkonkordates, was aus der bezeichnenden Begründung hervorgeht, dass die Widersetzlichkeiten «mit den ruhestörerischen und reactionären Bestrebungen in andern Kantonen in wohlberechneter Wechselbeziehung stehen und unter denselben nicht allein kirchliche, sondern auch politische Zwecke verborgen sein dürften.» Nun griff auch noch Bern als eidgenössischer Vorort ein, bezeichnete am 22. November Standesvizepräsident Josef Munzinger von Solothurn und Bürgermeister Johann Jakob Hess von Zürich als eidgenössische Repräsentanten und mahnte seinerseits Bern, Zürich, Luzern, Baselland und selbst die Waadt zum Aufsehen.

Trotz aller Einschüchterungsmassnahmen leisteten schliesslich am festgesetzten Tage von den 130 Geistlichen nur deren 18 den vorbehaltlosen Eid auf die Verfassung, während die grosse Mehrzahl ihn verweigerte. Entgegen allen Behauptungen der Regierung zeigten sich aber in den katholischen Bezirken keinerlei Anzeichen für einen bewaffneten Aufruhr. Diese Feststellung bedeutete für die aargauische Regierung eine demütigende Blosstellung vor der ganzen Schweiz und veranlasste nun den Grossen Rat, plötzlich den Rückzug anzu treten. Er erklärte am 27. November, aus dem vorgeschriebenen Eid

¹⁰ Aargau-Schreiben 1825–1836.

könne nie etwas gefolgert werden, was der katholischen Religion oder den Rechten der Kirche zuwiderlief. Anstandslos leisteten darauf am 30. November alle Geistlichen den Eid, nachdem es ihnen vom Bischof ausdrücklich erlaubt worden war.¹¹

Durch ihr unversöhnliches Verhalten lieferte die radikale aargauische Regierung das beste Beispiel dafür, wohin die konsequente Behauptung und Durchführung der Badener Artikel letzten Endes führen musste. Der unbedingten Durchsetzung des staatlichen Anspruches auf Oberaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten stand die Forderung freier und unbehinderter Betätigung und Entfaltung der Kirche gegenüber, ein Gegensatz, der sich aus dem Bestehen von zwei grundverschiedenen Weltanschauungen ergab und der Auseinandersetzung rief. Was sich dabei abspielte, entsprach einer uralten menschlichen Erfahrung. Der Stärkere, hier der Staat, warf dem Schwächeren, also der Kirche, genau das vor, was er ihr selbst antat, nämlich das Übergreifen aus der eigenen in die fremde Sphäre. Das Recht musste so der Gewalt weichen, denn das Recht des Stärkeren ist immer das bessere Recht.

Die letzten bedeutenden Auseinandersetzungen um die Badener Artikel als solche spielten sich im Kanton Bern ab. Es kam nicht von ungefähr, dass gerade dessen Regierung sich bis nach der Luzerner Konferenz überhaupt nie auf eine nähere Erörterung der Artikel einliess. Schon die Voraussetzungen waren hier anders als in den übrigen Konferenzkantonen. Nach den unliebsamen Erfahrungen, die sie 1832 anlässlich der Vereidigung der Geistlichen hatte machen müssen, mochte die protestantische Regierung wohl nur mit einer gewissen Scheu an die Handhabung eines strengerer katholischen Staatskirchentums herantreten. Eine Besonderheit war es sodann, dass die Katholische Kommission des Kantons Bern, welche dem vom radikalen Charles Neuhaus geleiteten Erziehungsdepartement unterstand, in den sieben Konferenzkantonen die einzige staatliche Behörde war, welche sich von Anfang an gegen die Badener Artikel aussprach. Deren Präsident, Franz Vautrey, vertrat Bern an der Badener Konferenz, wo er durch sein allerdings vergebliches Verlangen hervortrat, dass auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände eingeladen werden sollten. Die Katholische Kommission vertrat nun die Ansicht, die Mehrzahl der Artikel sei derart schwerwiegend, dass sie einer neuen Diskussion unterworfen werden müssten. Von ihr aus kam die Anregung, welche die Regierung bis zur Luzerner Konferenz befolgte, dass Bern sich an das Beispiel Solothurns halten möge, dessen Grosser Rat die Wieder-

¹¹ Hurter I, 625 ff. Siegwart-Müller I, 211 ff. Dommann 128 f.

aufnahme der Bestrebungen der Diözesankonferenz von 1830 empfahl. Das Erziehungsdepartement jedoch trat diesen Ansichten entgegen und war für sofortige Annahme der Badener Artikel.¹² Die Regierung aber trat nicht auf die Artikel ein, weil sie mit Recht Unruhen unter der katholischen Bevölkerung befürchtete.¹³ Gleichwohl liess sie das Gutachten der Katholischen Kommission gegen, sowie jenes des Erziehungsdepartementes für die Annahme der Artikel unter dem Datum des 4. Oktober 1834 drucken, ohne sie jedoch zur Verbreitung freizugeben.¹⁴

Obwohl das Erziehungsdepartement ständig drängte, entschloss sich die bernische Regierung erst einige Zeit nach der Luzerner Konferenz, im November 1835, an die Behandlung der Badener Artikel heranzutreten, als sie die bereits gedruckten Gutachten unter die Grossräte verteilen liess.¹⁵ Inzwischen traf auch der Bericht Karl Schnells über die Luzerner Konferenz ein,¹⁶ welcher zwar sehr zurückhaltend ausfiel, aber doch die Annahme der Artikel empfahl, weil der Staat nun einmal auf der eingeschlagenen Bahn forschreiten müsse, wenn er sich nichts vergeben wolle. Die Beratung im Grossen Rat wurde auf den 19. Dezember festgesetzt, dann aber wegen der Abwesenheit der meisten katholischen Mitglieder des Rates wie auch Karl Schnells verschoben. Die bernische Regierung mochte nun umso weniger Bedenken haben, mit den Artikeln vor den Grossen Rat zu treten, als Solothurn eben den gleichen Schritt tat. Noch am 16. Dezember entstanden die «Bemerkungen der katholischen Commission über den Bericht des Erziehungsdepartementes in betreff der Beschlüsse der Badener Konferenz.»¹⁷ In einem oft sehr leidenschaftlichen Tone wehrte sich die Kommission gegen die Absichten des Erziehungsdepartementes, welche ihr mit Recht besonders im zweiten Badener Artikel zum Ausdruck zu kommen schienen: «Das System des Erziehungsdepartementes scheint demnach in die Hände der Bischöfe eine von dem Kirchenoberhaupt unabhängige Gewalt legen zu

¹² Vortrag vom 12. August 1834. StAB. KW. Vorträge des Erziehungsdepartementes 1835/39.

¹³ R. Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846. Bern 1948. 71.

¹⁴ Vorträge vom 23. und 30. Januar 1835. StAB. a. a. O. – Regierungsratsmanual Nr. 27, 456. – Drucke (französisch und deutsch): Rapport de la Commission Catholique au Département de l'Education de la République de Berne. Conférence de Baden. Berne 1834. – Bericht des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat der Republik Bern über die Anträge der Badener-Konferenz. Bern 1834. Mit Beilagen; u. a. 59 ff. ein Gutachten L. Snells. Scherer, Snell 97, Anm. 69. Vgl. auch Begleitschreiben Snells vom 5. November 1834. StAB. Akten 1834 III.

¹⁵ StAB. Regierungsratsmanual Nr. 35, 287.

¹⁶ Siehe oben 4. Kap. bei Anm. 31 ff.

¹⁷ Bern 1835. Deutsch und Französisch.

wollen. – Und eben um zur Ausübung dieses Systems zu gelangen, sehen wir heutiges Tages in den meisten radikalen Tagesblättern der Schweiz das neue Glaubensbekenntnis der katholischen Schweizer also abgefasst: „Die römische Kirche in der Schweiz bildet sich zu einer katholischen, von Rom unabhängigen Nationalkirche, und erkennt keine andere Protektion als die des Staates.“¹⁸ Da der Kommission die Beschlüsse der Luzerner Konferenz erst nachträglich zur Kenntnis gebracht wurden, verfasste sie dazu am 30. Dezember einen weiteren Bericht, der in bedeutend ruhigerem Tone gehalten war.¹⁹ Sie verwies auf die faktische Verwerfung der Badener Artikel durch den solothurnischen Grossen Rat vom 15. und 17. Dezember und empfahl auch jetzt wieder die meisten Artikel zur Verwerfung.

Nachdem Solothurn die Badener Artikel abgelehnt hatte, hofften nun die Liberalen und Radikalen umso mehr, Bern werde annehmen,²⁰ während Bischof Salzmann zuversichtlich glaubte, das Beispiel Solothurns werde Bern zur Nachahmung anspornen.²¹ Die Verhandlungen im bernischen Grossen Rate waren auf den 20. Februar 1936 angesetzt. Wie zu erwarten war, erhoben sich im katholischen Jura mannigfache Stimmen gegen die Badener Artikel. Die gesamte katholische Geistlichkeit des Juras reichte eine Protestation ein. Eine Petition, die über 8000 Unterschriften aufwies, wurde an den Grossen Rat gerichtet. Der Vorsteher des Pruntruter Seminars, Abbé Mislin, richtete am 1. Februar einen Brief an das bernische Erziehungsdepartement, worin er nach einer eingehenden Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im ehemaligen Bistum seit dem Konzil von Trient die Verwerfung der Badener Artikel verlangte.²²

Trotzdem aber nahm der Grosser Rat nach erregter, oft tumultuarischer Debatte die Badener Artikel im Sinne Karl Schnells an. Die meisten Mitglieder der Regierung sprachen gegen die Annahme der Artikel und «führten als Grund ihrer Voten für Nichtannahme die Verwerfung jener Artikel von Seiten des Papstes an, gerade so wie Zug.»²³ Also ausgerechnet diese Protestantaten waren es, die die päpst-

¹⁸ a. a. O. 28.

¹⁹ Bemerkungen der katholischen Kommission über die von der Luzerner Konferenz zur Vollziehung der Badener Konferenzartikel vorgeschlagenen Mittel. Bern 1836. Deutsch und Französisch.

²⁰ Dommann 137 f.

²¹ Bischof Salzmann an den Papst, 20. Dezember 1835. Konzept im DAS. Stiftsfragen, Badener Artikel.

²² Abbé Mislin, Lettre au Département de l'Education de la République de Berne, sur la publication du Concile de Trente dans l'ancien évêché de Bâle et sur les articles de la conférence de Baden. (Porrentruy) 1836. Hurter I, 374 f.

²³ Snell, Staatsrecht I, 696 Anm.

liche Entscheidung zu Ehren zogen, während ihr doch die massgebenden liberalen katholischen Staatskirchler durchwegs widersprachen.

Die Freude der Radikalen über den bernischen Entscheid war nun, nachdem sie von Solothurn derart enttäuscht worden waren, umso grösser.²⁴ Der katholische Jura aber reagierte heftig. Überall wurden Freiheitsbäume errichtet. Anzeichen für einen Aufruhr zeigten sich jedoch keine. Allein infolge der einseitig übertriebenen Darstellung der Ereignisse durch den radikalen Präfekten von Pruntrut musste die Regierung den Eindruck erhalten, dass ein gewaltsames Eingreifen zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nicht mehr zu umgehen sei. Der Radikale sah die demonstrative Missbilligung des Volkes als eine politische Demonstration an und witterte dahinter eine reaktionäre Bewegung. Als Haupt des «Aufruhrs» verschrien die Radikalen den Pfarrer von Pruntrut, Cuttat, welcher fliehen musste, als man ihm den Prozess wegen Hochverrats machen wollte. Anfangs März sandte die Regierung die ersten Kommissare und Truppen in den Jura, denen bald weitere folgten.²⁵

Ihre besondere Bedeutung erhielten diese Ereignisse durch das Eingreifen fremder Mächte. Die Handhabe zum Einschreiten gab diesen die Tatsache, dass der Wiener Kongress das ehemalige Fürstbistum Basel nur unter der Bedingung der unveränderten Beibehaltung auch der kirchlichen Verhältnisse zum Kanton Bern geschlagen hatte. Schon bevor der bernische Grosse Rat sich mit den Badener Artikeln befasste, ersuchte der Heilige Stuhl Österreich, Frankreich und Sardinien um Intervention, worauf deren Gesandten in Bern gegen die Einführung der Badener Artikel im ehemaligen Fürstbistum Einsprache erhoben. Der Grosse Rat kümmerte sich aber nicht darum. Als sich die Gegensätze im Jura immer mehr verschärften und die Regierungskommissare mit ihren scharfen Massnahmen nur noch mehr böses Blut erzeugten, mischten sich die Mächte neuerdings ein. König Louis Philippe von Frankreich anerbte sich im April persönlich der Berner Regierung zur Vermittlung beim Heiligen Stuhl. Die Regierung suchte einen Ausweg, bei dem sie sich nichts vergeben musste. Da der Grosse Rat bei der Annahme der Artikel die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl vorbehalten hatte, beantragte sie nun dem katholischen Vorort, die Unterhandlungen unverzüglich einzuleiten. Die luzernische Regierung, die sich eben zu dieser Zeit durch einen besonders scharfen staatskirchlichen Kurs auszeichnete, wollte jedoch nichts davon wissen. Frankreich setzte nun aber Bern immer mehr zu.

²⁴ «... bei Leuten, die auch der Ansicht sind, dass man die Sache ohne den Papst abtun könne...» Dommann 138, Anm. 2.

²⁵ Dommann 141 ff. Hurter I, 377 ff.

Als weder Bern nachgab, noch Luzern sich nach einer persönlichen Aufforderung des französischen Gesandten zu Verhandlungen mit dem Nuntius herbeilassen wollte, intervenierte nun Ende Juni Frankreich. In einem Ultimatum wurde der Widerruf der Badener Artikel verlangt und gedroht, widrigenfalls den Jura mit französischen Truppen zu besetzen. Überraschend schnell beschloss der Grosse Rat am 2. Juli 1836 in geheimer Sitzung mit starker Mehrheit, mit dem Heiligen Stuhl so rasch wie möglich Unterhandlungen anzubahnen, und bestätigte den Grundsatz, dass der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura treu bewahrt werden solle. Faktisch bedeutete dies den Verzicht auf die Badener Artikel, da solche Verhandlungen nie eine Anerkennung der darin niedergelegten Grundsätze durch Rom zur Folge haben konnten. Zwar wandte sich der Regierungsrat auftragsgemäss noch am 2. Juli an den katholischen Vorort, teilte ihm seinen Beschluss mit und wünschte den sofortigen Beginn der Verhandlungen. Aber Luzern antwortete nicht. Noch einmal regten die bernischen Gesandten anlässlich der nächsten Tagsatzung in Bern auf Befehl der Regierung die Abhaltung einer neuen Diözesankonferenz an, aber sie fanden kein Gehör.²⁶

Durch den offiziellen Rückzug Berns waren die Badener Artikel auf interkantonaler Grundlage endgültig gescheitert. Die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl, besonders hinsichtlich des Metropolitanverbandes, wurden nie aufgenommen, obwohl sie für den mit seinen Schwierigkeiten ringenden Kanton Bern einen Ausweg geöffnet hätten. Die Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes mit dem Ziel einer schweizerischen Nationalkirche blieb ein Wunschtraum der liberalen Staatskirchler, welcher immer wieder zum Vorschein kam. Die Grundsätze der Badener Artikel wurden in den einzelnen Kantonen, solange sie ein liberales oder radikales Regime besasssen, unverändert beibehalten. Als Mittel zur Vereinheitlichung des schweizerischen Staatskirchenrechts erfüllten jedoch die Badener Artikel die Hoffnung nicht, welche die Staatskirchler in sie gesetzt hatten.

Vollends als Fehlschlag erwiesen sich diese staatskirchlichen Anstrengungen in Hinblick auf die Erreichung des politischen Hauptzieles der Liberalen, der Zentralisation des Bundes. Statt auf diesem Wege einen Schritt vorwärtszukommen, verschärfte man im Gegen teil bereits bestehende Gegensätze. Zwei Jahre nach der Badener Konferenz war nicht nur das Verhältnis zwischen den regenerierten Regierungen und ihren katholischen Landesteilen schlechter geworden, sondern auch zwischen den Regierungen des Siebnerkonkordates und

²⁶ Dommann 138 f., 141 f. Hurter I, 299 f. Snell, Staatsrecht I, 697.

der Badener Konferenz zeigte sich eine, wenn auch vorübergehende, Trübung der gegenseitigen Beziehungen. Baumgartners sorgenvolle Bemerkung war deshalb sehr angebracht: «Eine möglichst starke Vereinigung aller Liberalen in der Schweiz ist notwendiger denn je.»²⁷

In der Folge traten noch zwei Kantone offiziell von den Badener Artikeln zurück. Als einziger Kanton verwarf sie im Jahre 1841 Luzern nach dem politischen Umschwung vorbehaltlos und distanzierte sich eindeutig von deren Prinzipien.²⁸ Der Kanton Aargau trug sich schon im Revisionsjahr 1840 mit dem Gedanken auf den Verzicht auf die Artikel, vollzog ihn aber erst zwei Jahre später anlässlich der Klosterkrise, weil nun auch er fand, sie seien undurchführbar geworden. Auf sein Staatskirchentum, wie er es bisher ausgeübt hatte, verzichtete er dabei allerdings auch jetzt nicht.²⁹

²⁷ Baumgartner an Federer, 22. Juli 1836. Vadiana.

²⁸ Bistum Basel 133.

²⁹ Vischer 72 f. Snell, Staatsrecht I, Zweiter Nachtrag 1844, 176.